Preisanordnung Nr. 706.
— Anordnung über die Preise für aufbereitete pflanzliche Fasern —
Vom 13. Dezember 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern 65 22 00 00 bis 65 25 00 00 und 65 27 10 00 — Erzeugnisse aus Lein und Hanf — sowie der Warennummern 11 27 82 00 — Jute —, 11 27 83 00 — Manilahanf — und 11 27 84 00 — Sisalhanf — gelten die in dieser Preisanordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

> §2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisanordnung ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisanordnung auf geführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Verpackung" — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Verpackung" — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Verpackung" bzw. „cif DDR-Hafen, einschließlich brancheübiicher Verpackung".

§ 4

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich der Preisanordnung fallen und m den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe bzw. die Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, Preisanträge einzureichen.

<9

(2) Der Minister für Leichtindustrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisanordnung veröffentlicht.

§ 5

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisanordnung nicht verändern.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Leichtindustrie.

§ 7

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle nach dem 1. Januar 1957 erfolgenden Lieferungen sowie für Verträge, soweit diese Hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten die Preislisten Nr. 61/54 für Flachslangfaser, Nr. 62/54 für Flachswerg, Nr. 63/54 für Hanffasern sowie sämtliche Einzelpreisbewilligungen für die in dieser Preisanordnung geregelten Erzeugnisse außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1956

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. Feldmann

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 706

Preisliste

1. Schwingflachs
Warennummer 65 22 10 00

a) Inlandsproduktion

Gruppe	Ausspinnbarkeit	DM je kg für die Sorten bei einer Heehelausbeute von A: 60 % und mehr	B: 1 ! % bis unter 60 %	O: 1 g % bis unter 1 ® 3	D: 1 m % bis unter 11 —	E: bis unter 45 V»
1	Nm 30 u. feiner	4,05	3.88	3,72	3,55	3,39
2	Nm 26—28	3,84	3,69	3,55	3,40	3,25
3	Nm 22—24	3,57	3,44	3,31	3,19	3,08
4	Nm 18—20	3,30	3,19	3,10	3,01	2,93
5	Nm 14—15	3,05	2,98	2,91	2,84	2,78
6	NmlO—12	2,82	2,77	2,72	2,67	2,62

b) Import

Güteklasse	Heehelausbeute und Ausspinnbarkeit	Preis in DM/kg
SU 7		1,95
8		**2,20**
9		2.35
10		2,50
11		**2,0**
12		2.75
13		2.85
14		2.85
15		3,—
16		3,05
17		3,20
18		3.20
19		3.35
20		3.35

*

Güteklasse	Hecbolausbeute	Preis in DM/kg
B II	bis unte** 60 %	
	Nm 22—24	3,44
	60 °/o und mehr	
	Nm 22—24	3,57
Holl./Belgien bis unter 60 °/o		
	Nm 18—20	3,19
	60 °/o und mehr	
	Nm 18—20	3,30
	Nm 22—24	3,57
	Nm 26—28	3.84
	Nm 30— u. 36	4,05
	Nm 36 und feiner	4.25